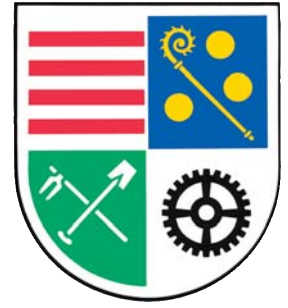


mogri



Rechtstipp Mai 2016

Ungültige Klausel im Kita-Vertrag

Wer sein Kind in einer privaten Kita unterbringen muss, weil sonst kein Platz zu finden ist, sieht sich oft erheblichen Forderungen gegenüber, wenn er den geschlossenen Vertrag wieder lösen will. Der BGH hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem von einem Vater, der sein Kind nach zehn Tagen aus der Kita wieder abmeldete, insgesamt 4.100 Euro gefordert wurden.

Der BGH hat jedoch mit Urteil vom 18.02.2016 entschieden, dass der Kita-Betreiber in einem vorformulierten Vertrag weder Kautions in Form eines Darlehens fordern noch festlegen darf, dass vereinbarte Verpflegungspauschalen auch während sämtlicher Abwesenheitszeiten des Kindes in voller Höhe zu zahlen sind. Solche Klauseln benachteiligen den anderen Vertragspartner unangemessen.

Dagegen hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass auch nach kurzer Eingewöhnungszeit an vereinbarten Kündigungsfristen festzuhalten ist.

Es lohnt sich also, die Betreuungsverträge für das Kind genau zu lesen und gegebenenfalls den Anwalt überprüfen zu lassen. In jedem Fall sollten Eltern darauf bestehen, dass während einer festgelegten Eingewöhnungszeit eine besondere, wesentlich kürzere Kündigungsfrist gilt.

Rechtsanwältin Burger

Rechtsanwälte Busch & Burger

Hauptstraße 112

55120 Mainz

Telefon 06131/96966-0

Telefax 06131/96966-33

www.rabusch-mz.de